



Prüfung externer Testnachweise

Rochlitz, am 17.03.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

heute erreichte mich ein Schreiben des Kultusministeriums, welches über die Möglichkeit des Nachweises einer externen (Selbst)Testung Auskunft gibt.

„Neben der Teilnahme an den Selbsttests an der Schule besteht jedoch gemäß § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO auch die Möglichkeit, durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 besteht. In diesem Fall besteht kein Zutrittsverbot zur Schule. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen. Hierzu sind in den vergangenen Tagen zahlreiche Nachfragen eingegangen, weshalb ich Sie mit diesem Schulleiterschreiben über die weiteren Einzelheiten informieren möchte.

Als Nachweis, dass ein solcher (Selbst-)Test mit negativem Testergebnis durchgeführt worden ist, sind neben ärztlichen Bescheinigungen auch sog. Selbstauskünfte nach beigefügtem Muster ausreichend

Download unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html>

Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern für alle Personen, die das Gelände der Schule betreten wollen, einschließlich des schulischen Personals. Ich stelle Ihnen/euch im Anhang ein Formular zur Verfügung, dass genutzt werden kann, um die Selbsttestung nachzuweisen.“

Mit freundlichen Grüßen

C. Drehn
(Schulleiterin)

